

## **Allgemeine Informationen zur Unterhaltspflicht von Kindern bei Unterbringung eines Elternteiles in einem Alten- oder Pflegeheim**

### **Wer ist unterhaltspflichtig im Rahmen der Sozialhilfegewährung:**

- leibliche oder adoptierte Kinder aber keine Stief- und Enkelkinder
- ggf. der getrennt lebende bzw. der geschiedene Ehegatte des/der Elternteiles, der sich im Heim befindet.

### **Wie hoch sind die Freigrenzen?**

#### **a) aus Einkommen:**

- Beim Einkommen beträgt der Selbstbehalt für den Unterhaltspflichtigen monatlich 1400,- € (netto), dem Ehegatten steht die Hälfte des anrechenbaren Einkommens (=Einkommen nach Abzug der berücksichtigungsfähigen Kosten), mindestens jedoch 1050,- € zu.  
Sind durch den Unterhaltspflichtigen noch Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Selbstbehalt gemäß Düsseldorfer Tabelle.

#### **b) aus Vermögen:**

- Das selbstbewohnte Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung ist geschützt und wird nicht bei der Vermögensberechnung herangezogen.
- Bei Spar-, Bar- oder sonstigem Vermögen beträgt die Freigrenze wenn eine Immobilie vorhanden ist für den Unterhaltspflichtigen 35.000 €.
- Ist keine Immobilie vorhanden beträgt die Freigrenze 75.000 €.  
Das Vermögen über dieser Freigrenze ist einzusetzen.

### **Wird das Einkommen des Ehegatten mit angerechnet?**

- Der Ehegatte eines Unterhaltspflichtigen ist selbst nicht zum Unterhalt verpflichtet, muss aber auch sein Einkommen gem. § 117 SGB XII offen legen, da dieses für die Unterhaltsberechnung benötigt wird. So werden z.B. gemeinsame Belastungen der Eheleute aufgeteilt.
- Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein Unterhaltspflichtiger unter Umständen auch dann zum Unterhalt herangezogen werden kann, wenn sein Einkommen unter dem oben genannten Selbstbehalt liegt, sofern der nicht unterhaltspflichtige Ehegatte ein solch hohes Einkommen erzielt, dass davon ausgegangen werden kann, dass er daraus seinen eigenen und den Unterhalt seines Ehegatten (teilweise) sicherstellen kann.

### **Was kann vom Einkommen alles abgesetzt werden?**

- z.B. berufsbedingte Belastungen, diverse Versicherungen, bereits laufende Kredite, Kosten der Unterkunft, soweit diese die im Selbstbehalt enthaltenen Mietanteile von 450,- € bei Alleinstehenden bzw. 800,- € bei Ehepaaren übersteigen.

## **Wird das gesamte Einkommen über dem Selbstbehalt herangezogen?**

- Von dem Einkommen über dem Selbstbehalt werden 50% gefordert. Sollte der Bedarf (nicht gedeckte Heimkosten) niedriger sein als dieser Betrag, wird maximal der ungedeckte Bedarf gefordert.

## **Was kann nicht vom Einkommen abgesetzt werden?**

- z.B. Telefonkosten, Kosten für Zeitungsabonnements, für Hobbys, Heizkosten, Unterkunftskosten. All diese Positionen sind bereits mit dem Selbstbehalt abgegolten. Die Unterkunftskosten sind z.B. mit 450,- € bzw. 800,- € im Selbstbehalt enthalten.

## **Ist ein Eigenheim geschütztes Vermögen?**

- Ja, soweit es nach Größe, Ausstattung und Wert angemessen ist und selbstbewohnt wird.
- Vermietetes Eigentum, Ferienhäuser oder Mehrfamilienhäuser stellen kein geschütztes Vermögen dar. Bei diesem Eigentum wird der Verkehrswert der Immobilie ermittelt. Hiervon werden noch bestehende Belastungen abgezogen. Der Überschuss wird in die Unterhaltsberechnung einbezogen.

## **Muss eine nicht geschützte Immobilie verkauft werden?**

- Das wird i. d. Regel nicht verlangt werden. Der geforderte Unterhalt muss dann allerdings anderweitig aufgebracht werden, z.B. durch die Aufnahme einer Hypothek oder die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, verbunden mit Eintragung einer (zinsfreien) Sicherungshypothek im Grundbuch.
- In diesen Fällen empfiehlt sich ein persönliches Gespräch mit dem Bezirk Mittelfranken.

## **Kann auch ein nach der Heimaufnahme aufgenommenen Kredit berücksichtigt werden?**

- Nur dann, wenn dieser aus wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen notwendig war, z.B. wenn wegen eines nicht mehr zu reparierenden Alt-PKW's ein neuer Wagen, der für die Fahrt zum Arbeitsplatz unabweisbar erforderlich ist, angeschafft werden muss und kein Sparguthaben vorhanden ist.

## **Wie wird der Unterhalt berechnet, wenn mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden sind?**

- Mehrere gleich nahe Unterhaltspflichtige haften anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Es ist denkbar, dass ein Unterhaltsverpflichteter zu den Gesamtkosten der Sozialhilfe herangezogen wird, wenn die übrigen Verpflichteten nicht leistungsfähig sind.

## **Was passiert, wenn ich mich weigere, Unterhalt zu zahlen, obwohl ich hierzu in der Lage bin?**

- In einem solchen Fall wird der Unterhalt über das zuständige Familiengericht eingeklagt. Für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, sind dann auch noch die Gerichtskosten sowie die Kosten unseres Anwaltes von dem Unterhaltsschuldner zu tragen.